

RS UVS Kärnten 1995/06/29 KUVS-K2-653-654/2/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.1995

Rechtssatz

Läßt die bekämpfte erstinstanzliche behördliche Erledigung keine normative Regelung erkennen, da sie weder eine bindende Gestaltung noch Feststellung eines Rechtsverhältnisses zum Inhalt hat, sohin als "inhaltsleer" zu beurteilen ist, liegt kein Bescheid als konstitutive Voraussetzung für die Erhebung der Berufung nach § 8 Abs 4 Umweltinformationsgesetz vor (Zurückweisung).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at